

# **A . K . M Meyenburg e. V**

## S a t z u n g

### § 1

Name, Sitz, Vereinsjahr.

Der am 14. April 1975 gegründete Verein führt den Namen:

**Arbeitskreis Dorfverschönerung und Heimatpflege e.V. Meyenburg.**

Er hat seinen Sitz in Schwanewede Ortschaft Meyenburg.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz-Scharmbeck eingetragen werden.  
Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Erhaltung und Pflege des Ortsbildes, der Dorfgemeinschaft und der Wahrung des dörflichen Kulturgutes.

Zu diesem Zweck stellt der Verein sein gesamtes Vermögen zur Verfügung.

Alle laufenden Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

### § 3

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereines irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Anstelltengehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden die dem Zwecke des Vereines fremd sind.

§ 4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereines notwendigen Anlagen zu schaffen, bzw. die vorhandenen Anlagen zu erhalten oder zu verbessern.

§ 5

Der Verein ist Mitglied \_\_\_\_\_ und ist den Satzungen  
Dieser Verbände unterworfen.

§6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Als ordentliche Mitglieder gelten, Erwachsene die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

Personen die sich am die Sache des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht, befreit.

§ 7

Mitglied kann jeder unbescholtene Person werden.  
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereines ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines

nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

Der Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, er ist jährlich im Voraus zu entrichten

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand; aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2. Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags!, trotz dreimaliger Aufforderung.
3. Wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Wegen einer unehrenhaften Handlung.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen, sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleiben die ausscheidenden Mitglieder für alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.

§ 11.

Stimmrecht Jugendlicher. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben Sie jedoch volles Stimmrecht.

§ 12

Organe des Vereins.

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung.

Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung, wird er durch den 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres statt, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des folgenden Jahres statt.

Die Einberufung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftwartes, des Kassenwartes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.
2. Genehmigung des Kassenberichtes.
3. Satzungsänderung mit Ausnahme § 3.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Anträge ordentlicher Mitglieder.
7. Auflösung des Vereins.

### § 14

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### § 15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche

Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird öffentlich abgestimmt. Auf Antrag von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann auch Geheim abgestimmt werden.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, über die Verhandlung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16

Bei Bedarf findet eine Mitgliederversammlung statt, die Einladung hierzu braucht nicht in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Tagesordnung darf keine Punkte enthalten, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

#### § 17

Ältestenrat.

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.

Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10.

#### § 18

Rechnungsprüfer.

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählten 2 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse.

Daneben haben sie die Pflicht zum Jahresabschluß die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

#### § 19

Auflösung.

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab, oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen

Mitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen wird der Gemeinde zur Weiterverwendung für den in § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

2822 Schwanewede

Ortschaft Meyenburg, den

1975

D e r   V o r s t a n d

I.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart